

Fachschaftsrätekonferenz Kooperationsatzung

Abschnitt 1 - Allgemeiner Teil

- §1 Begriffsbestimmung
- §2 Zusammensetzung
- §3 Anwesenheit
- §4 Aufgaben
- §5 Konferenz
- §6 Verhandlungen
- §7 Aufgaben des Vorsitzes
- §8 Ablauf

Abschnitt 2 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- §9 Änderung der KS
- §10 Salvatorische Klausel
- §11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Fachschaftsräte der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK). Durch die FSRK wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz unterliegt den Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK.

§2 Zusammensetzung

- (1) Die FSRK setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern der bestehenden Fachschaftsräten der HAWK zusammen.

§3 Anwesenheit

- (1) Jeder Fachschaftsrat ist verpflichtet, pro Konferenz zwei beliebige ordentliche Mitglieder zu entsenden. Diese Abgesandten sind während der Konferenz stimmberechtigt. Weitere Mitglieder dürfen während der Konferenz als Beratende an der Konferenz teilnehmen.
- (2) Ein FSR gilt mit zwei Abgesandten als vollständig vertreten.
- (3) Ein FSR mit nur einem Abgesandten gilt als anwesend.

§4 Aufgaben

Der FSRK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vernetzung der einzelnen Fachschaftsräte und Fachschaften,
- (2) Austausch von Information und gegenseitige Beratung,
- (3) Gemeinsame Entwicklung der eigenen Kooperationsatzung unter den Fachschaftsräten,
- (4) Gemeinsame Kooperation und Kommunikation für das Erleichtern der Arbeiten in den FSR's
- (5) Gemeinsames Vertreten der Interessen der Fachschaften gegenüber dem AStA und dem StuPa
- (6) Wahl eine*s Vorsitzenden und deren Stellvertretenden, welche zusammen den Vorstand bilden
- (7) Einsetzen von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen
- (8) Beschlussfassung zur Änderung der Kooperationsatzung der FSRK
- (9) Protokollieren der Konferenz und Veröffentlichung an das StuPa und den AStA.

§5 Konferenz

- (1) Die konstituierende Konferenz erfolgt durch Einladung des Vorsitzes des StuPa spätestens 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des StuPa. Alle FSR Mitglieder sowie Mitglieder des AStA, soweit schon besetzt, sind gehalten, an der Konferenz teilzunehmen.

- (2) Der FSRK wählt aus den FSR Mitgliedern in allgemeiner, freier, gleicher und direkter Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder drei Vorsitzende. Bei Exmatrikulation oder Rücktritt eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt dessen Nachwahl.
- (3) Die FSRK muss mindestens einmal pro Semester einberufen werden.
- (4) Die Einberufung soll 14 Tage im Voraus per Hochschul-Mail erfolgen.
- (5) Auf Gesuch eines FSR beim Vorsitz des FSRK kann die FSRK einberufen werden.
- (6) Die FSRK sind freiwillig öffentlich zu gestalten
- (7) Die FSRK kann jeder Zeit das StuPa und den AStA als beratendes Organ zu den Konferenzen einladen.
- (8) Zu allen Sitzungen muss der Ältestenrat eingeladen werden.
- (9) Die Sitzungen dürfen sowohl Online, Hybrid als auch an den Standorten der HAWK stattfinden.
- (10) Den Abgesandten steht bei einer Präsenzveranstaltung eine dem Rahmen nach angemessene Fahrkostenerstattung zu, sobald die Teilnahme der Sitzung nicht durch die Nutzung des Semestertickets im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten abgedeckt werden kann.

§6 Verhandlungen

- (1) Beschlüsse, die nicht die Änderung der KS beinhalten, werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§7 Verlust und Rückgewinn des Stimmrechts

- (1) Nach zweifachem unentschuldigter Abwesenheit eines FSR bei einer Konferenz, verliert dieser FSR seine zwei Stimmen für darauffolgende Konferenzen und im Bereich Kooperationsatzungsänderung.
- (2) Nach erneuter Anwesenheit, eines FSR der durch §7 (1) sein Stimmrecht verloren hat, an einer Konferenz, erhält dieser sein Stimmrecht bei der nächsten Sitzung wieder zurück.
- (3) Mit der Wahl zum Mitglied des Vorstandes des FSRK verliert das Mitglied sein Stimmrecht im FSRK und gilt nicht als VertreterIn des eigenen FSR.

§7 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz besteht aus drei Mitgliedern des FSRK und arbeitet zusammen nach dem Mehrheitsprinzip.
- (2) Der Vorsitz beruft die Konferenzen auf Gesuch einzelner FSR oder nach Bedarf ein. Er bereitet die Konferenzen und die Tagesordnung vor und arbeitet die aktuellen Protokolle nach.
- (3) Die Häufigkeiten der Konferenzen sind vom Vorsitz mit Bedacht zu wählen. Der Vorsitzende lädt nach Bedarf StuPa und AStA ein.
- (4) Mindestens eine Person des Vorstandes beginnt und beendet die Konferenz. Ist es keinem Mitglied vom Vorstand möglich, eine bereits einberufene Konferenz zu beginnen, kann dies auch durch den Vorstand vom StuPa geschehen.
- (5) Der Vorsitz gibt Kooperationsatzungsänderungen an das StuPa und den AStA bekannt.

- (6) Er sendet das Protokoll der Konferenz an das StuPa, den Ältestenrat und den AStA. Der Vorsitz leitet die Konferenz und verhandelt zwischen den einzelnen FSR.

§8 Ablauf

- (1) Der Vorstand der FSRK oder des StuPa beginnt die Sitzung und bestimmt den/die Protokollführenden. Die FSRK vervollständigt die Tagesordnung und genehmigt diese. Die FSRK vervollständigt und bestätigt das vorherige Protokoll.
- (2) Nach etwaiger Bestimmung eines neuen Termins beendet der Vorsitz der FSRK oder des StuPa die Konferenz.

Abschnitt 2 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§9 Änderung der KS

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Kooperationssatzung (KS) werden in offener Abstimmung mit 2/3 der Stimmen der FSRK gefasst.
- (2) Änderung der KS mit weniger als 4 voll vertretenden FSR sind nicht gestattet.

§10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationssatzung unwirksam bzw. undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kooperationssatzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen die wirksamen und durchführbaren Regelung weiterer Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK treten.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Fachschaftsrätekonferenz Kooperationssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.